

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Büdelsdorf (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1 bis 3, 27 Abs. 1, 28 Ziff. 2 und 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 111a Abs. 1-3, 116 Abs. 1, 3 bis 5 und 117 Abs. 1, 2 Ziff. 1 bis 5, 3 bis 6 des und 238 Abs. 1 und 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG), der §§ 21 Abs. 1 bis 7, 23 Abs. 1 und 2, 26 Abs. 1-3, 5 und 6, 62 Abs. 1-6, der §§ 17 Abs. 1 bis 4, 35 Abs. 1 und 2, 36 Abs. 1 Ziff. 1 und § 37 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), der §§ 8 Abs. 1 bis 3, 6, 7a, 8 bis 11, 8a Abs. 1 bis 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), des § 23 Abs. 1 bis 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), der §§ 111 a Abs. 1 bis 3, der §§ 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4-6, Abs. 2 bis 5, 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und 3, 9 Abs. 1 bis 4, 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2, 11, 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 bis 5, 17 Abs. 1 bis 3 und 51 Abs. 1 bis 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) und Art. 6 Abs. 1 lit. a-f, Abs. 2, Abs. 3 lit. a und b, Abs. 4 lit. a-e, 13 Abs. 1 lit. a-f, Abs. 2 lit. a-f, Abs. 3 und 4, 14 Abs. 1 lit. a-f, Abs. 2 lit. a-g, 3 lit. a-c, Abs. 4 und 5, 15 Abs. 1 lit. a-h, Abs. 2 und 3, 16, 17 Abs. 1 lit. a-f, Abs. 2, Abs. 3 lit. a-e und 18 Abs. 1 lit. a-d, Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und Rates (Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO)), alle in der beim Erlass dieser Satzung jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.09.2021 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt - Grundregelungen

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Erlaubnis
- § 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten
- § 5 Haftung
- § 6 Erlaubnisantrag
- § 7 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

II. Abschnitt - Gebühren

- § 8 Sondernutzungsgebühren
- § 9 Gebührenschuldner
- § 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren
- § 11 Gebührenerstattung
- § 12 Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass

III. Abschnitt - Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 15 Inkrafttreten

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Büdelsdorf - Gebührentarife für Sondernutzungen

I. Abschnitt Grundregelungen

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet (öffentliche Straßen).
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktsatzung vom 16.09.2021.
- (4) Die Satzung findet keine Anwendung, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 8 Abs. 10 FStrG oder § 23 Abs. 1 StrWG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf jede Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Büdelsdorf (Sondernutzungserlaubnis).
- (2) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen.
Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsordnung offen stehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken genutzt wird.
- (3) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrs eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 8 Abs. 6 FStrG, § 21 Abs. 6 StrWG).
- (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer schriftlichen Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.

- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße, des Weges oder des Platzes oder durch Verzicht. Verzicht bedeutet, dass der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt Büdelsdorf keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Sondernutzungsberechtigte haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast, an der Ortsdurchfahrt der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Sondernutzungsberechtigte haben auf Verlangen der Stadt Büdelsdorf die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Sondernutzungsberechtigte haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt Büdelsdorf ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße, ein Weg oder Platz ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommen die Sondernutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Büdelsdorf die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten nach § 238 des LVwG sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

§ 5

Haftung

- (1) Die Stadt Büdelsdorf haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haften der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie haften der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie haften ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von diesem verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt Büdelsdorf kann verlangen, dass die Sondernutzungsberechtigten zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Für die Haftung nach Absatz 2 sowie für alle weiteren Schäden, die der Stadt Büdelsdorf durch die Sondernutzung entstehen, haften als Gesamtschuldner neben dem Sondernutzungsberechtigten auch dessen Rechtsnachfolger und der Antragsteller.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist in der Regel mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Büdelsdorf zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Stadt eine Abweichung zulassen. Das Antragsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden. Für die Erlaubnis gilt § 111 a LVwG.
- (2) Die Stadt Büdelsdorf kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße, des Weges oder des Platzes über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7 **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. Werbeanlagen, die höher als 4 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m²,
 - a. wenn sie außerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite und höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen, oder
 - b. wenn sie innerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt.
3. Warenauslagen in verkehrsberuhigten Bereichen, die höchstens 1 m in diese hineinragen, eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt und nicht mehr als 2 m² Grundfläche in Anspruch nehmen;
4. Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
5. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Baulast;
6. Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen oder verkehrsberuhigten Bereichen;
7. Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen sowie Weihnachtsschmuck, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

II. Abschnitt **Gebühren**

§ 8 **Sondernutzungsgebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis der Landesverordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen des Landes Schleswig-Holstein. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht der Stadt Büdelsdorf, nach § 21 Abs. 2 Satz 2 StrWG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern oder Anzahl zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet, das gleiche gilt bei monatlichen und wöchentlichen Gebühren, wobei bei einem Monat für tägliche Berechnung 1/30 und bei einer Woche 1/7 berechnet wird.
- (6) Ist die sich nach Absatz 5 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (7) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch innerhalb des Rahmens bemessen
- (8) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 € bis 500,00 € entsprechend Abs. 7 zu erheben.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - 1. der Antragsteller
 - 2. der Sondernutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger, auch wenn diese den Antrag nicht selbst gestellt haben,
 - 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

- (2) Die Gebühr wird mit der schriftlichen Sondernutzungserlaubnis, bei unbefugter Sondernutzung durch Gebührenbescheid, erhoben und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.

§ 11

Gebührenerstattung

Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Büdelsdorf eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Berechtigten vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Beträge unter 30,00 € werden nicht erstattet.

§ 12

Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Erfüllt die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützige Zwecke, hat die Stadt Büdelsdorf ein besonderes Interesse an der Sondernutzung oder besteht ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung, soll von einer Sondernutzungsgebühr abgesehen werden.
- (2) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Büdelsdorf Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

III. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 56 StrWG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen nicht in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhält bzw. eine von ihm verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt;
3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisions-schächte freihält;
4. entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners bzw. der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung, Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten gem. Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zulässig. Dieses sind Maßnahmen zur Ermittlung von
- Nutzungsberechtigten,
 - Zahlungspflichtigen,
 - Gewerbetreibenden.

Als erforderliche personenbezogene Daten im Sinne des Satzes 1 gelten der Name, Vorname, Anschrift sowie weitere Kontaktdaten von möglichen Nutzungsberechtigten, Zahlungspflichtigen sowie von Gewerbetreibenden. Weitere Daten werden nur erhoben und verarbeitet, soweit sie für die Erteilung der Sondernutzungs Erlaubnis unabdingbar sind.

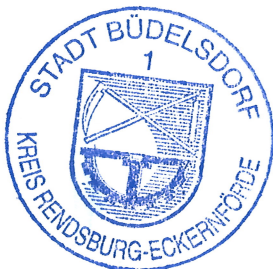
- (2) Eine Erhebung der in Abs. 1 genannten Daten ist zulässig bei
- Ordnungsämtern,
 - Einwohnermeldeämtern,
 - Standesämtern,
 - Sozialämtern bzw. Jobcentern,
 - Gesundheitsämtern,
 - Bestattungsunternehmen,
 - Amtsgerichten,
 - Finanzämtern,
 - Polizeidienststellen,
 - Justizvollzugsanstalten und ggf.
 - weiteren erforderlichen Institutionen.
- (3) Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Abwicklung von Sondernutzungsangelegenheiten nach dieser Satzung und zur Fertigung statistischer Nachweise verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung einschließlich des bisherigen Gebührentarifs vom 28.09.2012 außer Kraft.

Büdelsdorf, den 16.09.2021



Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

Hinrichs

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Büdelsdorf

Gebührentarife für Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in EURO				
		jährlich	monatl.	wöchtl.	täglich	Mindestgeb.
1.	Auslagen, Hinweise u. ä.					
1.1	Automaten, Auslagen- und Schaukästen, Wertstoffcontainer u. ä. je m ² beanspruchter Straßenfläche	45,00	4,00			
1.2	Informationsstände, -tische, Stellschilder u. sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung je m ² beanspruchter Straßenfläche			17,00	2,00	Tag: 4,00 Woche: 45,00
2.	Baustelleneinrichtungen u. ä.					
2.1	Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche		3,00	1,00	0,50	Tag: 6,00 Woche: 22,00 Monat: 45,00
2.2	Container a) bis 7 m ³ pro. Behälter b) mehr als 7 m ³ pro Behälter			39,00 67,00	4,00 9,00	
2.3	Lagerung von nicht unter 3.1 fallenden Gegenständen, wie Umzugsgut, Gartenerde o. ä., die länger als 24 Stunden lagern je m ² beanspruchter Straßenfläche				1,00	
2.4	Überspannungen, Leitungen, Kabel (soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen) pro laufender Meter		22,00			
3.	Straßenhandel					
3.1	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	67,00	7,00			45,00
3.2	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m ² beanspruchter Straßenfläche	67,00	7,00			
3.3	Imbissstände, Kioske u. ä. ortsfeste Verkaufsstände je m ² beanspruchter Straßenfläche	67,00	7,00			45,00
4.	Werbung					
4.1	Nutzung der städtischen Werbeplakatanlagen Gebühr für jeweils 3 Plakate für eine Aushangzeit von: bis zu 1 Woche bis zu 2 Wochen bis zu 3 Wochen			17,00 insg.28,00 insg.45,00		
4.2	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) je Fahrzeug mit Lautsprecher b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher				62,00 39,00	
4.3	Werbung mit Lautsprechern je Lautsprecher				34,00	

4.4	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhaltes je Person				28,00	
5.	Sonst. Sondernutzungen					
5.1	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen und von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden a) je PKW b) je LKW o. Zugfahrzeug c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als 1 Achse e) je Motorrad über 250 cm³ f) je Motorrad unter 250 cm³ oder Mofa			28,00 39,00 17,00 28,00 22,00 17,00		28,00 39,00 17,00 28,00 22,00 17,00
5.2	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichneten Parkplätze länger als 2 Wochen (§ 12 Abs. 3b StVO) a) je Anhänger mit 1 Achse b) je Anhänger mit mehr als 1 Achse			17,00 28,00		17,00 28,00
5.3	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen und sonstige sportliche Veranstaltungen, die gewerblichen Zwecken dienen, je Veranstaltung					*Rahmengeb. 100,00 bis 1000,00
5.4	Schaustellereinrichtungen, soweit nicht die Marktsatzung gilt je m² beanspruchter Straßenfläche			17,00	6,00	

* es gilt § 8 Abs. 7 der Satzung

für Sondernutzungen ohne eigene Tarifstelle gilt § 8 Abs. 8 der Satzung